

Richtlinien zur Förderung des Sports

Mit Wirkung zum 01.01.2018
Ratsbeschluss vom 15.12.2017

Änderungen der Richtlinien

Lfd. Nr.	<u>Ändernde Richtlinie:</u>	Ratsbeschluss i. d. Sitzung am	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1.	Redaktionelle Änderung gem. Beschluss des Bildungs-, Sport- und Kulturausschusses vom 07.11.2018		§ 3 Abs.4 Satz 3, letzter Halbsatz	hinzugefügt
2.	Redaktionelle Änderung gem. Beschluss des Bildungs-, Sport- und Kulturausschusses vom 11.02.2020		§ 5 Abs. 2 Satz 5 § 6 Abs. 2 Satz 2	hinzugefügt hinzugefügt

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Vreden gewährt allen förderungswürdigen Vredener Sportvereinen Zuschüsse nach diesen Richtlinien. Im Stadtsportverband sind Vredener Sportvereine zusammengeschlossen. Deshalb sollte dieses Gremium als gemeinsames Forum für die Sportanliegen bei Entscheidungen einbezogen werden.

§ 2 Definitionen

- (1) Als Sportvereine gelten im Vereinsregister eingetragene Vereine, die Mitglied in mindestens einer Gliederung des Deutschen Olympischen Sportbundes (oder eines anderen Sportbundes) sind und die Mitgliedschaft allen natürlichen Personen ermöglichen.
- (2) Als Vredener Sportvereine gelten Sportvereine, die ihren Sitz in Vreden haben und deren Mitglieder überwiegend Vredener Einwohner/innen sind.
- (3) Als förderungswürdig gelten Vredener Sportvereine, die zu einem vielfältigen und leistungsfähigen Sportangebot für alle Bürger beitragen, wobei der Breitensport und besonders der Kinder- und Jugendsport Priorität hat.

- (4) Als Zuschüsse gelten eigene Anstrengungen des Vereins ergänzende finanzielle Unterstützungen, die im Rahmen der Haushaltsmittel und ohne Rechtsanspruch gewährt werden. Eigene Anstrengungen liegen dann vor, wenn der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge erhebt, alle Zuschussmöglichkeiten durch andere Stellen nachweislich ausnutzt und angemessene Eigenleistungen erbringt. Bei Zuschüssen dürfen die geförderten Sportanlagen, Gegenstände und Maßnahmen vom Schulsport angemessen mitbenutzt werden. Zuschüsse sind nachweisbar dem Antrag und der Bewilligung entsprechend zu verwenden und andernfalls verzinst zurückzuzahlen.
- (5) Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Ausschuss für Sport (im Folgenden: Ausschuss).
- (6) Für begonnene Maßnahmen werden Zuschüsse nicht bewilligt. Genehmigungen zum vorzeitigen Beginn sind in Ausnahmefällen möglich, wenn die Maßnahme grundsätzlich förderungswürdig ist, differenzierte Unterlagen (Bau-, Kosten- und Finanzierungsplan) vorliegen, evtl. Zuschüsse Dritter zu erwarten sind und die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Aus der Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn kann kein Anspruch auf Zuschussgewährung hergeleitet werden.
- (7) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage der Rechnung. Bei Baumaßnahmen soll sich die Auszahlung am Baufortschritt orientieren. Bei Baubeginn sollen 30 %, bei Rohbaufertigstellung weitere 40 % und nach der Schlussabrechnung die restlichen Zuwendungen ausgezahlt werden.

§ 3 Allgemeine Sportförderung

- (1) Die allgemeine Sportförderung umfasst die drei Säulen Jugendzuschuss, Bewirtschaftungszuschuss und Übungsleiterzuschuss. Die prozentuale Aufteilung der drei Säulen zueinander ist wie folgt: Jugendzuschuss = 20 %, Bewirtschaftungszuschuss = 65 % und Übungsleiterzuschuss = 15 %. Die Gesamthöhe der allgemeinen Sportförderung wird vom Rat der Stadt Vreden (im Folgenden: Rat) festgelegt. Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten i. d. R. zum 01.06. und 01.12. jeden Jahres.
- (2) Der Anteil eines Vereins am Jugendzuschuss und am Bewirtschaftungszuschuss richtet sich nach der Anzahl seiner jugendlichen Mitglieder (bis 18 Jahre) im Verhältnis zur Gesamtzahl der jugendlichen Mitglieder aller Vredener Sportvereine. Berechnungsgrundlage sind die vom Kreissportbund mitgeteilten Mitgliederzahlen des Vorjahres.
- (3) Der Anteil eines Vereins am Übungsleiterzuschuss richtet sich nach der Anzahl seiner Übungsleiter im Verhältnis zur Gesamtzahl der Übungsleiter aller Vredener Sportvereine. Berechnungsgrundlage ist

eine vom Verein zu erstellende namentliche Auflistung der aktiven Übungsleiter mit Lizenznachweis zum Stand des 01.03. jeden Jahres. In Sportarten, in denen es keine lizenzierten Übungsleiter gibt, sind diesen Schulungen vornehmende Trainer gleichgestellt, sofern sie an verbandsinternen Fortbildungen teilgenommen haben, die einer Lizenzierung vergleichbar sind. Die Vereine erhalten gegen Nachweis mit der Schlusszahlung der Rate zum 01.12. einen zusätzlichen Zuschuss von 30 % der nachgewiesenen Aus- und Fortbildungskosten für Übungsleiter. Die Nachweise müssen zum 05.11. des jeweiligen Jahres (oder dem darauf folgenden Werktag) vorliegen.

- (4) Der Bewirtschaftungszuschuss dient der Bewirtschaftung und Unterhaltung der vereinseigenen, angemieteten und/oder von der Stadt Vreden zur Verfügung gestellten Sportanlagen, deren Bewirtschaftungskosten von den Vereinen selbst getragen werden. Sportanlagen sind nur solche Anlagen, die überwiegend dem nichtkommerziellen Sportbetrieb selbst – also nicht dessen Verwaltung oder der dazugehörigen Geselligkeit – dienen und sich in einem dazu geeigneten Zustand befinden. Die Stadt Vreden übernimmt Erbbauzinsen, Gebäudeversicherungen, Pachten, Grundsteuern, Oberflächenentwässerungsgebühren und C-Beiträge für die Sportanlagen, sowie bei Vorlage entsprechender Nachweise 50% einer bestehenden Inventarversicherung.
- (5) Die Stadt ist zuständig für die Pflege der Sportanlage. Die Abgrenzung der Sportanlagen von der "Öffentlichen Grünfläche" orientiert sich an der tatsächlichen Nutzung und wird in einem Grünflächenkataster festgelegt.

Die Stadt ist innerhalb der Sportanlage zuständig für

- Pflege (Schneiden, Belüften, Düngen) der Rasensportanlagen (Spielflächen u. Rahmengrün) gem. Kataster
- Schneiden der Außenflächen, soweit sie durch den Großflächenmäher befahrbar sind
- Baumkontrolle
- Baumpflegerische Maßnahmen, die zur Erhaltung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind
- Wartung der Flutlichter

Rahmengrün ist die Rasenfläche, die um die eigentliche Spielfläche liegt und die mit dem Großmäher befahren werden kann.

- (6) NICHT zuständig innerhalb der Sportanlage lt. Grünflächenkataster ist die Stadt für
- Baumschnitte, Baumeinkürzungen und Baumfällungen, wenn diese nicht zur Erhaltung der Verkehrssicherungspflicht notwendig sind (z.B. tief hängende Äste, Schattenwurf, optische Gründe)
 - Heckenschnitte, z. B. Formhecken
 - Pflege der Zaunanlage (Unkraut, Sämlinge)
 - Schnitt von Rahmengrün entlang der Grenzen

- Pflege von Sträuchern (Schnitt, auf den Stock setzen)
 - Pflege von Beeten (z.B. Bodendecker, Sommerblumen u.ä.)
 - Spielgeräte
- (7) Die Vereine verpflichten sich zur Einhaltung der Hallenordnungen und zur Haftungsausschlussvereinbarung gem. Überlassungsvertrag. Ebenfalls ist Voraussetzung für die Zahlung von Zuwendungen aus der Sportförderung der Abschluss eines neuen Überlassungsvertrages mit der Stadt Vreden.

§ 4 Sporthallennutzung

- (1) Die Nutzung der Sporthallen ist für Vredener Vereine kostenfrei. (Eine Gebühr für die Nutzung der städtischen Sporthallen wird ab dem 01.01.2018 nicht mehr erhoben.)
- (2) Das Frei- und Hallenbad gilt als Sporthalle. Das Eintrittsgeld für die das Bad nutzenden Sportvereine wird von der Stadt Vreden übernommen.
- (3) Die Genehmigung zur Nutzung der Sporthallen erfolgt durch die – Nutzungspläne aufstellende – Stadt Vreden nach folgender Priorisierung:
1. Schulsport (bei allen Sportanlagen)
 2. Sportvereine
 - Pflichtspiele und Sichtungswettbewerbe
Grundsätzlich: Meisterschaftsspiele der Hallensportarten, die vom Verband festgelegt werden, haben Priorität vor anderen Nutzungen. In der Priorität folgen Pflichtspiele, die nicht vom Verband festgelegt werden, dann Sichtungswettbewerbe vor sonstigen Turnieren und vor Training.
 - sonstige Turniere
 - Training
 3. Weiterbildungseinrichtungen
 4. Kinder- und Jugendgruppen
 5. Betriebssportgruppen
 6. andere Sport treibende Gruppen
 7. andere Nutzungsarten
- (4) Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss. Kann der Ausschuss nicht rechtzeitig entscheiden, entscheidet die Verwaltung in Abstimmung mit dem/der Ausschussvorsitzenden und berichtet dem Ausschuss.
- (5) Die Belegung erfolgt in 30-Minuten Takt-Einheiten. Beginn soll möglichst die volle oder die volle halbe Stunde sein.

§ 5 Besondere Sportförderung

- (1) Die besondere Sportförderung erfasst einmalige Zuschüsse sowie Zuschüsse zu Vereinsjubiläen.
- (2) Einmalige Zuschüsse können auf Antrag nur für Einzelmaßnahmen gewährt werden, die der Verein nachweisbar auch bei vorausschauender Finanzplanung nicht aus der allgemeinen Sportförderung bewältigen kann und deren Folgekosten er aus ihr tragen kann. Entschieden werden können Anträge auf Unterstützung bis zu 1.000 € von der Verwaltung (diese berichtet dem Ausschuss einmal jährlich darüber), Anträge bis zu 5.000 € vom Ausschuss und Anträge über 5.000 € vom Rat. Das jeweilige Entscheidungsgremium beschließt auch die genauen Fördermodalitäten. Der Zuschuss soll 50 % der Investitionskosten (incl. Eigenleistungen) nicht übersteigen. Anträge auf einmalige Zuschüsse sowie Zuschüsse zu Vereinsjubiläen sind dem Stadtsportverband, vor der Einreichung bei der Stadt Vreden, zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (3) Folgende Zuschüsse zu Vereinsjubiläen können auf Antrag gewährt werden:
 - 25 Jahre: 200,-- Euro
 - 50 Jahre: 300,-- Euro
 - 75 Jahre: 400,-- Euro
 - 100 Jahre (und mehr): 500,-- Euro

§ 6 Stadtsportverband Vreden

- (1) Der Stadtsportverband handelt im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben.
- (2) Zur Erledigung dieser Aufgaben erhält der Stadtsportverband jährlich einen Zuschuss. Der Zuschuss beträgt jährlich 5% der allgemeinen Vereinssportförderung.

§ 7 Inkrafttreten

Mit Wirkung zum 01.01.2018 ersetzen diese Richtlinien die bisherigen Richtlinien vom 19. November 2008.